

## **Gesetzentwurf**

### **der Staatsregierung**

#### **zur Änderung des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes**

##### **A) Problem**

Durch verschiedene Änderungen von Bundes- und Landesrecht ist in den letzten Jahren die Möglichkeit der Verwendung elektronischer Medien im Rechtsverkehr geschaffen worden. Die entsprechenden gesetzlichen Vorkehrungen getroffen haben hierzu auf dem Gebiet des materiellen Zivilrechts das Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr vom 13. Juli 2001 (BGBl I S. 1542), auf dem Gebiet des Zivilprozessrechts das Gesetz zur Reform des Verfahrens bei Zustellungen im gerichtlichen Verfahren (Zustellungsreformgesetz) vom 25. Juni 2001 (BGBl I S. 1206) und auf dem Gebiet des Verwaltungsverfahrenrechts das Dritte Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 21. August 2002 (BGBl I S. 3322) für den Bund sowie das Gesetz zur Stärkung elektronischer Verwaltungstätigkeiten vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962) für Bayern.

Zudem sind die Rahmenbedingungen für die Authentifizierung elektronischer Dokumente durch elektronische Signaturen durch das Gesetz über die Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 16. Mai 2001 (BGBl I S. 876) geregelt worden.

Mit dem Erlass des Postgesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3294) wurden der Wettbewerb im Bereich des Postwesens reguliert und Regelungen über die förmliche Zustellung durch Erbringer von Postdienstleistungen getroffen.

In der Folge hat der Bund sein Verwaltungszustellungsgesetz mit Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), das in seinen wesentlichen Teilen am 1. Februar 2006 in Kraft getreten ist, neu gefasst, um es an die geänderten Regelungsbereiche anzupassen. Dabei wurden insbesondere auch die Rechtsgrundlagen für die Zustellung elektronischer Dokumente in der Verwaltung geschaffen.

Um das bayerische Landesrecht den Gegebenheiten des reformierten Zustellungs-, Verwaltungsverfahrens- und Postrechts anzupassen, bedarf es entsprechender Änderungen des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

##### **B) Lösung**

Das Bayerische Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz wird an die geänderten Vorschriften der Zivilprozessordnung und des Postgesetzes angepasst; gleichzeitig wird es für die Möglichkeiten der Zustellung elektronischer Dokumente auf der Basis qualifizierter elektronischer Signaturen geöffnet. Die qualifizierte elektronische Signatur entspricht den Authentizitätsanforderungen, die im Rahmen der Förmlichkeit einer Zustellung geboten sind.

**C) Alternativen**

Keine

**D) Kosten****1. Staat**

Durch die Novellierung des Verwaltungszustellungsrechts selbst entstehen für den Staat keine Kosten, da lediglich die Rechtsgrundlage für die Zustellung elektronischer Dokumente geschaffen wird. Erst in der Folge der Entscheidung der Behörde, die Zustellung durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments vorzunehmen, können Kosten für die Anschaffung und den laufenden Betrieb der erforderlichen Hard- und Software entstehen. Mit der zunehmenden Verbreitung der Nutzung elektronischer Unterschriften im Rahmen des „Bündnisses für elektronische Signaturen“ sind jedoch langfristig Einsparungen, insbesondere bei Raum-, Personal-, Papier-, Porto- und Versandkosten zu erwarten, die diese Kosten kompensieren.

**2. Kommunen**

Für die Kommunen gilt dasselbe wie für den Staat: Durch die Schaffung der Rechtsgrundlage für die Zustellung elektronischer Dokumente allein entstehen keine Kosten; eine Verpflichtung der Kommunen zum Gebrauchmachen von diesen Möglichkeiten besteht nicht, so dass auch im Hinblick auf das Konnexitätsprinzip keine Kosten auf den Freistaat zukommen.

**3. Wirtschaft**

Für Unternehmen können Kosten nur entstehen, wenn sie für die Übermittlung elektronischer Dokumente einen Zugang eröffnen. Ein rechtlicher oder tatsächlicher Zwang zur Schaffung der Voraussetzungen für eine elektronische Kommunikation entsteht nicht.

**4. Bürger**

Für die Bürger können Kosten nur entstehen, wenn sie für die Übermittlung elektronischer Dokumente einen Zugang eröffnen. Ein rechtlicher oder tatsächlicher Zwang zur Schaffung der Voraussetzungen für eine elektronische Kommunikation entsteht nicht.

## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes

#### § 1

Das Bayerische Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz – VwZVG – (BayRS 2010-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962, ber. 2004, S. 198), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Der Text zu Art. 4 erhält folgende Fassung:  
„Zustellung durch die Post mittels Einschreiben“
  - b) Der Text zu Art. 5 erhält folgende Fassung:  
„Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbekanntnis“
  - c) Der Text zu Art. 6 wird durch den Klammerzusatz „(aufgehoben)“ ersetzt.
  - d) Dem Text zum Vierten Abschnitt des Ersten Hauptteils wird der Klammerzusatz „(aufgehoben)“ angefügt.
  - e) Der Text zu den Art. 10 bis 13 und zu Art. 16 wird jeweils durch den Klammerzusatz „(aufgehoben)“ ersetzt.
2. Art. 2 bis 5 erhalten folgende Fassung:

#### „Art. 2 Allgemeines

(1) Zustellung ist die Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Dokuments in der in diesem Gesetz bestimmten Form.

(2) <sup>1</sup>Die Zustellung wird durch einen Erbringer von Postdienstleistungen (Post) oder durch die Behörde ausgeführt. <sup>2</sup>Daneben gelten die in den Art. 14, 15 und 17 geregelten Sonderarten der Zustellung.

(3) Die Behörde hat die Wahl zwischen den einzelnen Zustellungsarten.

#### Art. 3 Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde

(1) Soll durch die Post mit Zustellungsurkunde zugestellt werden, übergibt die Behörde der Post den Zustellungsauftrag, das zuzustellende Dokument in einem verschlossenen Umschlag und einen vorbereiteten Vordruck einer Zustellungsurkunde.

(2) <sup>1</sup>Für die Ausführung der Zustellung gelten die §§ 177 bis 182 der Zivilprozessordnung entsprechend. <sup>2</sup>Im Fall des § 181 Abs. 1 der Zivilprozessordnung kann das zuzustellende Dokument bei einer von der Post dafür bestimmten Stelle am Ort der Zustellung oder am Ort des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Ort der Zustellung liegt, niedergelegt werden oder bei der Behörde, die den Zustellungsauftrag erteilt hat, wenn sie ihren Sitz an einem der vorbezeichneten Orte hat. <sup>3</sup>Für die Zustellungsurkunde, den Zustellungsauftrag, den verschlossenen Umschlag nach Abs. 1 und die schriftliche Mitteilung nach § 181 Abs. 1 Satz 3 der Zivilprozessordnung sind die Vordrucke nach der Zustellungsvordruckverordnung zu verwenden.

#### Art. 4

##### Zustellung durch die Post mittels Einschreiben

(1) Ein Dokument kann durch die Post mittels Einschreiben durch Übergabe oder mittels Einschreiben mit Rückschein zugestellt werden.

(2) <sup>1</sup>Zum Nachweis der Zustellung genügt der Rückschein. <sup>2</sup>Im Übrigen gilt das Dokument am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als zugestellt, es sei denn, dass es nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. <sup>3</sup>Im Zweifel hat die Behörde den Zugang und dessen Zeitpunkt nachzuweisen. <sup>4</sup>Der Tag der Aufgabe zur Post ist in den Akten zu vermerken. <sup>5</sup>An Stelle des Vermerks kann ein Vordruck mit der genauen Bezeichnung des zuzustellenden Dokuments (Betreff, Datum, Aktenzeichen) und dem eingedruckten, von der Post bestätigten Einlieferungsschein zu den Akten genommen werden.

#### Art. 5

##### Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbekanntnis

(1) <sup>1</sup>Bei der Zustellung durch die Behörde händigt der zustellende Bedienstete das Dokument dem Empfänger in einem verschlossenen Umschlag aus. <sup>2</sup>Das Dokument kann auch offen ausgehändigt werden, wenn keine schutzwürdigen Interessen des Empfängers entgegenstehen. <sup>3</sup>Der Empfänger hat ein mit dem Datum der Aushändigung versehenes Empfangsbekanntnis zu unterschreiben. <sup>4</sup>Der Bedienstete vermerkt das Datum der Zustellung auf dem Umschlag des auszuhändigenden Dokuments oder bei offener Aushändigung auf dem Dokument selbst.

(2) <sup>1</sup>Die §§ 177 bis 181 der Zivilprozessordnung sind anzuwenden. <sup>2</sup>Zum Nachweis der Zustellung ist in den Akten zu vermerken:

1. im Fall der Ersatzzustellung in der Wohnung, in Geschäftsräumen und Einrichtungen nach § 178 der Zivilprozessordnung der Grund, der diese Art der Zustellung rechtfertigt,

2. im Fall der Zustellung bei verweigerter Annahme nach § 179 der Zivilprozessordnung, wer die Annahme verweigert hat und dass das Dokument am Ort der Zustellung zurückgelassen oder an den Absender zurückgesandt wurde sowie der Zeitpunkt und der Ort der verweigerter Annahme,
3. in den Fällen der Ersatzzustellung nach §§ 180 und 181 der Zivilprozessordnung der Grund der Ersatzzustellung sowie wann und wo das Dokument in einen Briefkasten eingelegt oder sonst niedergelegt und in welcher Weise die Niederlegung schriftlich mitgeteilt wurde.
- <sup>3</sup>Im Fall des § 181 Abs. 1 der Zivilprozessordnung kann das zuzustellende Dokument bei der Behörde, die den Zustellungsauftrag erteilt hat, niedergelegt werden, wenn diese Behörde ihren Sitz am Ort der Zustellung oder am Ort des Amtsgerichts hat, in dessen Bezirk der Ort der Zustellung liegt.
- (3) <sup>1</sup>Zur Nachtzeit, an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf nach Abs. 1 und 2 im Inland nur mit schriftlicher oder elektronischer Erlaubnis des Behördenleiters oder seines Stellvertreters oder eines Beamten mit der Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst oder für das Richteramt zugestellt werden. <sup>2</sup>Die Nachtzeit umfasst die Stunden von 21 bis 6 Uhr. <sup>3</sup>Die Erlaubnis ist bei der Zustellung in Kopie mitzuteilen. <sup>4</sup>Eine Zustellung, bei der diese Vorschriften nicht beachtet sind, ist wirksam, wenn die Annahme nicht verweigert wird.
- (4) <sup>1</sup>Das Dokument kann an Behörden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, an Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberatungsgesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften auch auf andere Weise, auch elektronisch, gegen Empfangsbekanntnis zugestellt werden. <sup>2</sup>Zum Nachweis der Zustellung genügt das mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbekanntnis, das an die Behörde zurückzusenden ist.
- (5) <sup>1</sup>Ein elektronisches Dokument kann im Übrigen unbeschadet des Abs. 4 elektronisch zugestellt werden, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet. <sup>2</sup>Das Dokument ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. <sup>3</sup>Zum Nachweis der Zustellung genügt das mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbekanntnis, das an die Behörde zurückzusenden ist.“
3. Art. 6 wird aufgehoben.
4. Art. 7 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
- „(2) Bei Behörden wird an den Behördenleiter, bei juristischen Personen, nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen und Zweckvermögen an ihre gesetzlichen Vertreter zugestellt.
- (3) Bei mehreren gesetzlichen Vertretern oder Behördenleitern genügt die Zustellung an einen von ihnen.“
5. Art. 8 erhält folgende Fassung:
- „Art. 8  
Zustellung an Bevollmächtigte
- (1) <sup>1</sup>Zustellungen können an den allgemeinen oder für bestimmte Angelegenheiten bestellten Bevollmächtigten gerichtet werden. <sup>2</sup>Sie sind an ihn zu richten, wenn er schriftliche Vollmacht vorgelegt hat. <sup>3</sup>Ist ein Bevollmächtigter für mehrere Beteiligte bestellt, so genügt die Zustellung eines Dokuments an ihn für alle Beteiligten.
- (2) Einem Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Beteiligter sind so viele Ausfertigungen oder Kopien zuzustellen, als Beteiligte vorhanden sind.“
6. Art. 9 erhält folgende Fassung:
- „Art. 9  
Heilung von Zustellungsmängeln
- Lässt sich die formgerechte Zustellung eines Dokuments nicht nachweisen oder ist es unter Verletzung zwingender Zustellungsvorschriften zugegangen, gilt es als in dem Zeitpunkt zugestellt, in dem es dem Empfangsberechtigten tatsächlich zugegangen ist, im Fall des Art. 5 Abs. 5 in dem Zeitpunkt, in dem der Empfänger das Empfangsbekanntnis zurückgesendet hat.“
7. Der Vierte Abschnitt des Ersten Hauptteils „Besondere Vorschriften für die Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbestätigung“ (Art. 10 bis 13) wird aufgehoben.
8. Art. 14 und 15 erhalten folgende Fassung:
- „Art. 14  
Zustellung im Ausland
- (1) Eine Zustellung im Ausland erfolgt
1. durch Einschreiben mit Rückschein, soweit die Zustellung von Dokumenten unmittelbar durch die Post völkerrechtlich zulässig ist,
  2. auf Ersuchen der Behörde durch die Behörden des fremden Staates oder durch die zuständige diplomatische oder konsularische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland,
  3. auf Ersuchen der Behörde durch das Auswärtige Amt an eine Person, die das Recht der Immunität genießt und zu einer Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland gehört, sowie an Familienangehörige einer solchen Person, wenn diese das Recht der Immunität genießen, oder
  4. durch Übermittlung elektronischer Dokumente nach Art. 5 Abs. 5, soweit dies völkerrechtlich zulässig ist.
- (2) <sup>1</sup>Zum Nachweis der Zustellung nach Abs. 1 Nr. 1 genügt der Rückschein. <sup>2</sup>Die Zustellung nach Abs. 1 Nrn. 2 und 3 wird durch das Zeugnis der ersuchten Behörde nachgewiesen. <sup>3</sup>Zum Nachweis der Zustellung gemäß Abs. 1 Nr. 4 genügt das Empfangsbekanntnis nach Art. 5 Abs. 5 Satz 3.

(3) <sup>1</sup>Die Behörde kann bei der Zustellung nach Abs. 1 Nrn. 2 und 3 anordnen, dass die Person, an die zugestellt werden soll, innerhalb einer angemessenen Frist einen Zustellungsbevollmächtigten benennt, der im Inland wohnt oder dort einen Geschäftsraum hat. <sup>2</sup>Wird kein Zustellungsbevollmächtigter benannt, können spätere Zustellungen bis zur nachträglichen Benennung dadurch bewirkt werden, dass das Dokument unter der Anschrift der Person, an die zugestellt werden soll, zur Post gegeben wird. <sup>3</sup>Das Dokument gilt am siebenten Tag nach Aufgabe zur Post als zugestellt, wenn nicht feststeht, dass es den Empfänger nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat. <sup>4</sup>Die Behörde kann eine längere Frist bestimmen. <sup>5</sup>In der Anordnung nach Satz 1 ist auf diese Rechtsfolgen hinzuweisen. <sup>6</sup>Zum Nachweis der Zustellung ist in den Akten zu vermerken, zu welcher Zeit und unter welcher Anschrift das Dokument zur Post gegeben wurde.

#### Art. 15

#### Öffentliche Zustellung

(1) <sup>1</sup>Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn

1. der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist,
2. der Inhaber der Wohnung, in der zugestellt werden müsste, der inländischen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen und die Zustellung in der Wohnung deshalb nicht möglich ist, oder
3. sie im Fall des Art. 14 nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

<sup>2</sup>Die Anordnung über die öffentliche Zustellung trifft ein zeichnungsberechtigter Bediensteter.

(2) <sup>1</sup>Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung an der Stelle, die von der Behörde hierfür allgemein bestimmt ist, oder durch Veröffentlichung einer Benachrichtigung im Bundesanzeiger oder im elektronischen Bundesanzeiger. <sup>2</sup>Die Benachrichtigung muss

1. die Behörde, für die zugestellt wird,
2. den Namen und die letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten,
3. das Datum und das Aktenzeichen des Dokuments sowie
4. die Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann,

erkennen lassen.

<sup>3</sup>Die Benachrichtigung muss den Hinweis enthalten, dass das Dokument öffentlich zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. <sup>4</sup>Bei der Zustellung einer Ladung muss die Benachrichtigung den Hinweis enthalten, dass das Dokument eine Ladung zu einem

Termin enthält, dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben kann. <sup>5</sup>In den Akten ist zu vermerken, von wann bis wann und wie die Benachrichtigung bekannt gemacht wurde. <sup>6</sup>Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.“

9. Art. 16 wird aufgehoben.

10. In Art. 17 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Postanstalt“ durch das Wort „Post“ ersetzt.

11. In Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Finanzamt“ die Worte „oder die nach dem Recht eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland“ eingefügt.

## § 2

### In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

#### Begründung:

##### A. Allgemeines

Das Bayerische Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1970 regelt im Ersten Hauptteil das Verfahren der förmlichen Zustellung, das die Verwaltung einzuhalten hat, wenn sie einen Verwaltungsakt oder eine andere behördliche Entscheidung an den Adressaten übermittelt. Es sieht insbesondere Formvorschriften vor, die bei der Übermittlung eines Schriftstücks zu beachten sind; diese verfolgen den Zweck, den Nachweis des Zeitpunktes und der Art der Übergabe zu sichern. Das Gesetz enthält dabei teilweise vom Zustellungsrecht der Zivilprozessordnung abweichende Vorschriften.

Infolge der Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnik, die erhebliche Auswirkungen auf die Tätigkeit der Verwaltung hat, sind in den letzten Jahren wichtige gesetzliche Vorgaben für die Verwendung elektronischer Medien im Rechtsverkehr geschaffen worden. Zu nennen ist in erster Linie das Gesetz zur Stärkung elektronischer Verwaltungstätigkeiten vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962), das mit der Einfügung des Art. 3 a in das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz die elektronische Kommunikation und die Ersetzung der Schriftform durch die elektronische Form ermöglicht hat. Zur Vermeidung von Medienbrüchen soll nunmehr auch die Möglichkeit der elektronischen Zustellung geschaffen werden.

Darüber hinaus ist das Zustellungsrecht der Zivilprozessordnung durch das Gesetz zur Reform des Verfahrens bei gerichtlichen Zustellungen (Zustellungsreformgesetz) vom 25. Juni 2001 (BGBl I S. 1206) vereinfacht und an die gewandelten Lebensverhältnisse angepasst worden; mit Erlass des Postgesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl I S. 3294) wurden der Wettbewerb im Bereich des Postwesens reguliert und Regelungen über die förmliche Zustellung durch Erbringer von Postdienstleistungen getroffen.

Vor dem Hintergrund der genannten Änderungen der rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen der Zustellung hat der Bund sein Verwaltungszustellungsgesetz mit Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl I S. 2354) neu gefasst, das in seinen wesentlichen Teilen am 1. Februar 2006 in Kraft getreten ist.

Zur Vereinheitlichung des Zustellungsrechts sollen diese Änderungen im Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz nachvollzogen werden.

### **B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung**

Das Bayerische Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz ist Grundlage für die förmliche Zustellung von Behördenentscheidungen an deren Adressaten sowie für die (zwangsweise) Vollstreckung von Behördenentscheidungen. In diesem unter grundrechtlichen und rechtsstaatlichen Gesichtspunkten sensiblen Bereich sind gesetzliche Regelungen schon aus verfassungsrechtlichen Gründen unerlässlich.

### **C. Zu den einzelnen Vorschriften**

#### **Zu § 1 Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz**

##### **Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)**

Die Inhaltsübersicht wird im Hinblick auf die geänderten Überschriften und wegfallenden Vorschriften angepasst.

##### **Zu Nr. 2 (Art. 2 bis 5)**

##### **Zu Art. 2**

Zu Abs. 1

Die Definition der Zustellung in Abs. 1 wird an § 2 Abs. 1 VwZG angepasst; mit der Verwendung des Begriffs der „Bekanntgabe“ lehnt sie sich zugleich an die Begrifflichkeit des § 166 ZPO an. Zweck der Änderung ist die Ermöglichung der Zustellung elektronischer Dokumente, bei der eine körperliche „Übergabe“ nicht stattfindet. Der Begriff „Dokument“ wird als Oberbegriff für zustellungsfähige Mitteilungen (Schriftstücke und elektronische Dokumente) verwendet.

Bei der Zustellung eines Dokuments ist wie bisher die Urschrift, eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift zu übermitteln; die Übersendung einer bloßen Fotokopie genügt somit nicht.

Zu Abs. 2

Satz 1 stellt klar, durch welche Institutionen die Zustellung ausgeführt wird, und trägt hierbei der Postreform II Rechnung, indem er an die Begrifflichkeiten des Postgesetzes in der geltenden Fassung (BGBl I 1997 S. 3294) anknüpft.

Satz 2 entspricht dem bisherigen Abs. 1 Satz 3.

Zu Abs. 3

Abs. 3 entspricht dem bisherigen Abs. 2.

##### **Zu Art. 3**

Art. 3 regelt wie bisher die Zustellung durch die Post mittels Zustellungsurkunde, die eine förmliche Zustellung im Sinne von § 33 Abs. 1 Satz 1 PostG ist; der Lizenznehmer nach § 5 PostG wird hierbei als mit Hoheitsbefugnissen ausgestatteter beliehener Unternehmer tätig (§ 33 Abs. 1 Satz 2 PostG).

Zu Abs. 1

Abs. 1 wird redaktionell an den Wortlaut des § 176 Abs. 1 ZPO angepasst; die Vorgaben für die Gestaltung des Umschlags im bisherigen Abs. 1 Satz 2 (Adressat, Absender und Aktenzeichen) sind nunmehr in dem Verweis des Abs. 2 Satz 3 auf die Zustellungsvordruckverordnung enthalten (§ 1 Nr. 2 ZustVV i.V.m. Anlage 2).

Zu Abs. 2

Satz 1 verweist für die Ausführung der Zustellung wie schon bisher Abs. 3 auf die §§ 177 bis 182 ZPO (vgl. hierzu BT-Drs. 14/4554). Durch den Verweis erübrigt sich auch die Regelung des bisherigen Abs. 2, da die in Bezug genommenen Vorschriften der Zivilprozessordnung eigene Regelungen über die Beurkundung der Zustellung enthalten.

Satz 2 trifft für den Fall der Ersatzzustellung durch Niederlegung eine Sonderregelung: Gemäß § 181 Abs. 1 Satz 2 ZPO wäre das zustellende Dokument am Ort der Zustellung oder am Ort des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Ort der Zustellung liegt, bei einer von der Post dafür bestimmten Stelle niederzulegen. Davon abweichend wurde im Hinblick auf die anderen Gegebenheiten im Verwaltungsverfahren bestimmt, dass das Dokument auch bei der Behörde, die den Zustellungsauftrag erteilt hat, niedergelegt werden kann. Der Regelung des § 181 Abs. 1 Satz 2 ZPO entsprechend ist die Niederlegung bei der Behörde aber nur zulässig, wenn die Behörde ihren Sitz am Ort der Zustellung oder am Ort des für den Bezirk zuständigen Amtsgerichts hat. Damit ist gewährleistet, dass der Adressat das niedergelegte Dokument wohnortnah oder an einer zentralen Stelle am Ort des Amtsgerichts abholen kann.

Nach Satz 3 gelten für die Zustellungsurkunde, den Zustellungsauftrag und die schriftliche Mitteilung nach § 181 Abs. 1 Satz 3 ZPO die Vorgaben der Zustellungsvordruckverordnung. Für die Zustellungsurkunde ergibt sich dies auch schon aus dem Verweis des Abs. 2 Satz 1 auf § 182 ZPO.

##### **Zu Art. 4**

Art. 4 regelt wie bisher auch die Zustellung durch die Post mittels Einschreiben. Sie ist anders als die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde keine förmliche Zustellung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 PostG; der Lizenznehmer wird hier nicht als mit Hoheitsbefugnissen ausgestatteter beliehener Unternehmer im Sinne von § 33 Abs. 1 Satz 2 PostG, sondern im Rahmen einer privatrechtlichen Beauftragung durch die Behörde als Erbringer einer Postdienstleistung nach § 4 Nr. 1a und b PostG tätig.

Wenn sich die Behörde dieser Zustellungsart des Postdienstleisters im Rahmen einer privatrechtlichen Vereinbarung bedient, kann sie diesem nicht die Bedingungen für eine Ersatzzustellung etwa entsprechend den §§ 178 bis 181 ZPO diktieren, sie ist vielmehr auf die einschlägigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Postdienstleisters angewiesen. Ist eine Übergabe an den Adressaten, seinen Ehepartner oder Postbevollmächtigten nicht möglich, so kann beispielsweise nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Post AG der eingeschriebene Brief einem Ersatzempfänger ausgehändigt werden. Als Ersatzempfänger sehen diese AGB die Familienangehörigen des Adressaten und eine in der Wohnung oder in dem Betrieb des Adressaten regelmäßig beschäftigte Person, von der angenommen werden kann, dass sie zur Entgegennahme berechtigt ist, vor. Die Übergabe an den Ehepartner oder Postbevollmächtigten des Adressaten sowie an Ersatzempfänger ist ausgeschlossen, wenn der eingeschriebene Brief den Vermerk „eigenhändig“ trägt. Verweigert der Adressat

oder der Ersatzempfänger die Annahme der Einschreibesendung, wird sie an den Absender als unzustellbar zurückgeschickt. Bestreitet der Adressat, die Sendung erhalten zu haben, obliegt es der Behörde, das Gegenteil zu beweisen (Abs. 2 Satz 3). Die Behörde hat daher vorab zu prüfen, ob eine Zustellung mittels Einschreiben trotz der gegenüber dem Postzustellungsverfahren geringeren Kosten geeignet ist, im konkreten Fall den Zustellungserfolg herbeizuführen.

Zu Abs. 1

Mit der Neuregelung in Abs. 1 wird die Zustellung mittels Einschreiben – im Einklang mit der bisherigen Rechtslage, die jedoch dem Gesetzeswortlaut nicht ausdrücklich zu entnehmen war – nun ausdrücklich auf das Einschreiben mittels Übergabe und das Einschreiben mit Rückschein beschränkt, so dass andere von den Postdienstleistern angebotene Einschreibevarianten wie etwa das „Einwurf-Einschreiben“ ausscheiden.

Die Zustellung per Einschreiben soll in Zukunft nicht mehr auf „Briefe“ beschränkt sein, so dass auch umfangreichere Sendungen – etwa als Paket – auf diese Weise zugestellt werden können, soweit die Post dies ermöglicht.

Zu Abs. 2

Nach Satz 1 wird der Zeitpunkt der Zustellung durch Einschreiben mit Rückschein durch den Rückschein nachgewiesen. Der Rückschein stellt jedoch keine öffentliche Urkunde im Sinn des § 418 ZPO dar; sein Beweiswert richtet sich nach den allgemeinen Regeln des Augenscheinsbeweises.

Nach Satz 2 gilt die Zustellung nunmehr anders als nach bisheriger Rechtslage, nach der auch die Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein frühestens nach drei Tagen als bewirkt angesehen werden konnte, als an dem Tag bewirkt, den der Rückschein angibt. Die Fiktion der Zustellung gilt nur für Einschreiben mittels Übergabe und für Zustellungen, bei denen der Rückschein den Beweisanforderungen nicht genügt oder verloren gegangen ist.

Nach Satz 3 hat wie schon bisher nach Abs. 1 Satz 2 im Zweifel die Behörde den Zugang und dessen Zeitpunkt nachzuweisen.

Satz 4 sieht wie schon bisher Abs. 2 Satz 1 vor, dass der Tag der Aufgabe zur Post in den Akten zu vermerken ist.

Mit Satz 5 bleibt in Abweichung von der Regelung des Bundes aus Gründen der Klarstellung die bisher in Abs. 2 Satz 2 enthaltene Regelung erhalten, nach der der Aktenvermerk durch einen Vordruck mit der Bezeichnung des zuzustellenden Schriftstücks und dem eingedruckten, von der Post bestätigten Einlieferungsschein ersetzt werden kann.

## Zu Art. 5

Art. 5 entspricht § 5 VwZG und regelt wie bisher die Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbestätigung; dabei wird in Anpassung an die Terminologie der Zivilprozessordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes der Begriff der Empfangsbestätigung durch den des Empfangsbekanntnisses ersetzt. Über die bisherigen Fälle der Aushändigung an den Empfänger nach Abs. 1 und die erleichterte Zustellung an Behörden und Angehörige bestimmter Berufsgruppen, die nunmehr in Abs. 4 geregelt ist, hinaus ermöglicht Abs. 5 die elektronische Zustellung an jedermann, der dafür einen Zugang eröffnet hat, gegen Empfangsbekanntnis.

Zu Abs. 1

Abs. 1 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung.

Satz 1 bestimmt aus Datenschutzgründen, dass das Schriftstück in einem verschlossenen Umschlag zu übergeben ist. Dies soll verhindern, dass ein mit der Zustellung beauftragter Behördenbediensteter, der ansonsten nicht am Verfahren beteiligt ist, Kenntnis vom Inhalt des Dokuments erhält.

Nach Satz 2 kann in den Fällen, in denen der fachlich zuständige Bedienstete selbst – etwa beim Erscheinen des Empfängers in den Diensträumen – das Dokument übergibt, eine Kuvertierung entfallen. Eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen des Empfängers durch die „offene“ Zustellung ist in einem solchen Fall ausgeschlossen.

Nach Satz 3 hat der Empfänger – wie bisher nach Satz 2 – ein mit dem Datum der Aushändigung versehenes Empfangsbekanntnis zu unterschreiben; nach Satz 4, der der Regelung des bisherigen Satz 3 entspricht, vermerkt der Bedienstete das Datum der Zustellung auf dem Umschlag des auszuhändigenden Dokuments oder bei offener Aushändigung auf dem Dokument selbst.

Empfänger im Sinn des Satzes 1 und 3 kann nicht nur der Adressat des Dokuments sein, sondern auch derjenige, an den die Zustellung im Wege der Ersatzzustellung gerichtet werden kann (vgl. auch Art. 9, der insoweit den Begriff des Empfangsberechtigten verwendet); Empfänger im Sinn des Satzes 2 kann jedoch nur der Adressat des Dokuments sein, dessen Interessen durch die offene Zustellung beeinträchtigt würden.

Zu Abs. 2

Satz 1 verweist auf die Regelungen der Zivilprozessordnung (§§ 177 bis 181) hinsichtlich der Ersatzzustellung und der Zustellung bei Verweigerung der Annahme, die auch bei der Zustellung durch die Post gelten.

Satz 2 trifft eigene Regelungen über die erforderlichen Aktenvermerke; die entsprechende Regelung in § 182 ZPO wird von dem Verweis in Satz 1 nicht erfasst, da es sich hier nicht um einen Fall der Zustellung mit Zustellungsurkunde handelt.

Aus Gründen der Vereinheitlichung des Zustellungsrechts wird in Zukunft auf die in Art. 10 bis 13 enthaltenen eigenen Regelungen verzichtet. Auf die Begründung des Zustellungsreformgesetzes in gleicher Sache wird verwiesen (BT-Drs. 14/4554).

Satz 3 bestimmt in Abweichung von den Regelungen der ZPO, dass im Falle der Zustellung durch Niederlegung das Schriftstück ausschließlich bei der Behörde, die den Zustellungsauftrag erteilt hat, niedergelegt werden kann. Die Behörde muss in einer für den Zustellungsadressaten zumutbaren Entfernung erreichbar sein. Die Niederlegung bei der Behörde kommt danach nur in Betracht, wenn diese Behörde ihren Sitz am Ort der Zustellung oder am Ort des Amtsgerichts hat, in dessen Bezirk der Ort der Zustellung liegt. Ist das nicht der Fall, ist die Ersatzzustellung durch Niederlegung bei der Behörde im Rahmen des Art. 5 Abs. 2 nicht möglich. Eine Niederlegung bei der Gemeinde ist nicht mehr vorgesehen.

Zu Abs. 3

In Abs. 3 finden sich die bisher in Art. 12 enthaltenen Bestimmungen über die Zustellung zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen.

In Satz 1 wird die bisherige Regelung, nach der die Erlaubnis für die Nachtzustellung bei Landratsämtern und kreisfreien Gemeinden nicht nur durch den Behördenleiter oder seinen Stellvertreter, sondern auch durch einen Beamten mit der Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst oder für das Richteramt erteilt werden darf, auf alle Behörden ausgeweitet; eine unterschiedliche Regelung für die einzelnen Behörden erscheint insoweit nicht geboten.

Satz 2 legt die Nachtzeit entsprechend heutigen Lebensgewohnheiten und der Festsetzung in § 758 a Abs. 4 ZPO neu fest.

In Satz 3 wird mit der Beifügung der Erlaubnis „in Kopie“ statt wie bisher „abschriftlich“ eine Anpassung an den mittlerweile üblichen Sprachgebrauch vorgenommen.

Satz 4 entspricht der bisher in Art. 12 Abs. 4 enthaltenen Regelung.

Zu Abs. 4

Abs. 4 enthält im Wesentlichen die Regelung des bisherigen Abs. 2.

Nach Satz 1 ist an den dort genannten Adressatenkreis auch weiterhin die Zustellung „auf andere Weise“ möglich, wobei mit dem Zusatz „auch elektronisch“ klargestellt wird, dass auch eine Übermittlung auf elektronischem Weg zulässig ist. Davon erfasst ist zum einen die bisher in Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 geregelte Zustellung per Telefax, zum anderen aber auch die elektronische Zustellung etwa per E-Mail oder auf sonstige Weise. Die elektronische Übermittlung von Dokumenten setzt dabei nicht die Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur voraus. Ob ein zuzustellendes elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein muss, bestimmt sich im Rahmen des Abs. 4 allein danach, ob für das Dokument als solches durch Rechtsvorschrift die Schriftform angeordnet ist. In diesem Fall ist entsprechend Art. 3 a VwVfG eine qualifizierte elektronische Signatur zu verwenden. Der Zusatz „auch elektronisch“ ist – da es sich bei der Zustellung nach Abs. 4 um ein vereinfachtes Verfahren gegenüber einem besonders vertrauenswürdigen Personenkreis handelt – insofern nicht als Verweis auf die Regelung des Abs. 5 zu verstehen.

Unabhängig von der Frage der Schriftform ist bei jeder Übermittlung ein hinreichender Schutz vor Kenntnisnahme durch Unbefugte erforderlich, der letztlich durch Verschlüsselung zu gewährleisten ist.

Nach Satz 2 unterliegt das Empfangsbekanntnis der Schriftform, die in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung auch durch Telefax und Computerfax mit eingescannter Unterschrift oder mit dem Hinweis, dass der benannte Urheber wegen der gewählten Übertragungsform nicht unterschreiben kann, gewahrt wird, vgl. den Beschluss des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 5. April 2000 (BVerwGE 111, 377). Das Empfangsbekanntnis kann auch als elektronisches Dokument erteilt werden, bedarf dann – entsprechend Art. 3 a Abs. 2 VwVfG – jedoch einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz. Eine weitere Signierung des Dokuments für die Übermittlung ist nicht erforderlich.

Von einer unbestimmten Erweiterung des genannten Adressatenkreises auf andere Personen, bei denen aufgrund ihres Berufs von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann, wie es § 174 Abs. 1 ZPO vorsieht, wird für das Verwaltungsverfahren im Hinblick auf die gebotene Rechtsklarheit abgesehen.

Zu Abs. 5

Abs. 5 ermöglicht die Zustellung auf elektronischem Wege, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet hat. Nachdem durch das Gesetz zur Stärkung elektronischer Verwaltungstätigkeiten vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962) eine Rechtsgrundlage für die elektronische Kommunikation zwischen Verwaltung und Bürger geschaffen worden ist, muss zur Vermeidung von Medienbrüchen auch die wirksame Zustellung elektronischer Dokumente ermöglicht werden. Die Zustellung nach Abs. 5 unterscheidet sich

von der einfachen Bekanntgabe nach Art. 41 VwVfG vor allem dadurch, dass die Zustellung ausdrücklich als solche gekennzeichnet wird und ein Empfangsbekanntnis zu erteilen ist.

Der in Satz 1 verwendete Begriff „Zugang“ stellt auf die objektiv im jeweiligen Einzelfall bestehende technische Kommunikations-einrichtung ab. Den individuellen Möglichkeiten wird durch das Erfordernis der „Eröffnung“ dieses Zugangs Rechnung getragen.

Der Empfänger eröffnet seinen Zugang durch eine entsprechende Widmung. Dies kann ausdrücklich oder konkludent erfolgen. Im Einzelfall wird hier die Verkehrsanschauung, die sich mit der Verbreitung elektronischer Kommunikationsmittel fortentwickelt, maßgebend sein. Für die Beurteilung der Frage, ob der Zugang nicht nur für den Empfang von Dokumenten in elektronischer Form, sondern auch für den Empfang der hinzutretenden Signierung eröffnet ist, wird die Verkehrsanschauung auch die Verbreitung der hierfür erforderlichen Signaturtechnik zu berücksichtigen haben. Bei Bürgern ist die bloße Angabe einer E-Mail-Adresse im Briefkopf noch nicht so zu verstehen, dass damit die Bereitschaft und die Fähigkeit zum Empfang rechtlich verbindlicher und mit elektronischer Signatur versehener Erklärungen kundgetan wird. Bei ihnen kann derzeit von der Eröffnung eines Zugangs nur ausgegangen werden, wenn sie dies gegenüber der Behörde ausdrücklich erklärt haben (vgl. die Begründung des insoweit gleich lautenden Art. 3 a Abs. 1 VwVfG, LT-Drs. 14/9960, S. 10 f.).

Maßgeblich für den Zeitpunkt der Zustellung des elektronischen Dokuments ist der Zeitpunkt des „Empfangs“. Dies ist der Zeitpunkt, zu dem der Adressat die erhaltene Datei mit dem Willen, sie als zugestellt gelten zu lassen, entgegengenommen hat. Diesen Zeitpunkt bestätigt er im Empfangsbekanntnis.

Nach Satz 2 ist das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Der Belegcharakter der Zustellung verlangt einen Grad an Authentizität des Dokuments, der der schriftlichen Form gleichkommt. Diese Anforderung erfüllt die qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz. Dies entspricht auch dem Sicherungsgrad, der von Art. 3 a Abs. 2 Satz 2 VwVfG gefordert wird, wenn eine gesetzlich vorgeschriebene Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden soll. Ist das zu übermittelnde Dokument bereits gemäß Art. 3 a Abs. 2 VwVfG mit einer qualifizierten Signatur versehen worden, ist eine weitere Signatur für die Zustellung des Dokumentes nicht erforderlich.

Unabhängig davon ist bei jeder Übermittlung ein hinreichender Schutz vor Kenntnisnahme durch Unbefugte erforderlich, der letztlich durch Verschlüsselung zu gewährleisten ist.

Nach Satz 3 ist das Empfangsbekanntnis mit Datum und Unterschrift versehen an die Behörde zurückzusenden. Die Schriftform wird – wie bei Abs. 4 und in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung – auch durch Telefax oder Computerfax mit eingescannter Unterschrift oder mit dem Hinweis, dass der benannte Urheber wegen der gewählten Übertragungsform nicht unterschreiben kann, gewahrt, vgl. den Beschluss des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 5. April 2000 (BVerwGE 111, 377).

Wird das Empfangsbekanntnis als elektronisches Dokument erteilt, bedarf es nach Art. 3 a Abs. 2 VwVfG einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz. Das elektronische Empfangsbekanntnis ist dem Beweis durch Augenschein zugänglich (Art. 26 Abs. 1 Nr. 4 VwVfG bzw. § 96 Abs. 1 und § 98 VwGO in Verbindung mit § 371 ZPO).

**Zu Nr. 3 (Art. 6)**

Art. 6 wird aufgehoben, da er keine praktische Bedeutung mehr hat.

**Zu Nr. 4 (Art. 7)**

Die Abs. 2 und 3 werden an das Verwaltungszustellungsgesetz des Bundes angeglichen, das anstelle des Begriffs „Vorstand“ den Begriff des „Behördenleiters“ bzw. des „gesetzlichen Vertreters“ verwendet.

**Zu Nr. 5 (Art. 8)**

Zu Abs. 1

In Anpassung an das Verwaltungszustellungsgesetz des Bundes und an Art. 14 VwVfG wird in Satz 1 und 3 der frühere Begriff „Vertreter“ durch den Begriff „Bevollmächtigten“ bzw. „Bevollmächtigter“ ersetzt. In Satz 3 wird im Hinblick auf die geänderte Terminologie des Gesetzes der Begriff „Schriftstück“ durch den Begriff „Dokument“ ersetzt.

Satz 2 ist wortgleich mit der bisherigen Fassung.

Zu Abs. 2

In Anpassung an die Regelung des Bundes wird die Vorschrift von einer Soll- zur Muss-Vorschrift.

**Zu Nr. 6 (Art. 9)**

Art. 9 ist wortgleich mit § 8 VwZG und entspricht weitgehend der Regelung in § 189 ZPO. Der Begriff „Dokument“ umfasst Schriftstücke und elektronische Dokumente im Sinn des Art. 2 Abs. 1. Der Begriff „Empfangsberechtigter“ ist der bisherigen Regelung in Art. 9 entnommen und entspricht der „Person, an die die Zustellung dem Gesetz gemäß gerichtet war oder gerichtet werden konnte“ in § 189 ZPO. Mit der Formulierung „tatsächlich zugegangen“, die dem § 189 ZPO entnommen ist, ist gegenüber der bisherigen Formulierung keine inhaltliche Änderung beabsichtigt. Die Heilung von Zustellungsmängeln ist ausgeschlossen, wenn bei elektronischer Zustellung gemäß Art. 5 Abs. 5 das mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbekanntnis nicht an die Behörde zurückgesendet wird.

**Zu Nr. 7 (Vierter Abschnitt des Ersten Hauptteils, Art. 10 bis 13)**

Die Art. 10 bis 13 werden aufgehoben, da die Regelungen zur Zustellung gegen Empfangsbestätigung nunmehr in Art. 5 enthalten sind.

**Zu Nr. 8 (Art. 14 und 15)****Zu Art. 14**

Art. 14 entspricht § 9 VwZG und dient der weitgehenden Anpassung an die Regelungen der Zustellung im Ausland in den §§ 183 und 184 ZPO. Inhaltlich haben sich zwei Neuerungen ergeben: die Möglichkeit der Zustellung eines elektronischen Dokuments im Ausland gemäß Abs. 1 Nr. 4 und die Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten gemäß Abs. 3.

Zu Abs. 1

Nr. 1 regelt entsprechend § 183 Abs. 1 Nr. 1 ZPO die bisher im Gesetz nicht erwähnte, aber gleichwohl anerkannte und ange-

wandte Form der Zustellung im Ausland unmittelbar durch die Post. Sie ist zur Nachweissicherung auf Einschreiben mit Rückschein beschränkt. Abweichend von der ZPO-Bestimmung ermöglichen die Regelungen des Entwurfs diese Zustellung im Ausland, soweit dies „völkerrechtlich zulässig“ ist. Diese Formulierung umfasst nicht nur völkerrechtliche Übereinkünfte, sondern auch etwaiges Völkergewohnheitsrecht, ausdrückliches nichtvertragliches Einverständnis, aber auch Tolerierung einer entsprechenden Zustellungspraxis durch den Staat, in dem zugestellt werden soll.

Die Bestimmungen in Nr. 2 und 3 entsprechen inhaltlich den bisherigen Regelungen nach Abs. 1 und 2 und sind entsprechend § 183 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ZPO neu gefasst, im Falle der Nr. 3 auf Familienangehörige einer Person ausgeweitet, die zu einer Vertretung der Bundesrepublik Deutschland gehört, wenn beide Immunität genießen.

Die Zustellung elektronischer Dokumente gemäß Nr. 4 ist an die Voraussetzungen nach Art. 5 Abs. 5 – also Eröffnung der elektronischen Kommunikation und Versehen mit qualifizierter elektronischer Signatur – geknüpft und zusätzlich von der völkerrechtlichen Zulässigkeit abhängig gemacht. Zu den Voraussetzungen der völkerrechtlichen Zulässigkeit wird auf die Ausführungen zu Nr. 1 Bezug genommen.

Eine Diskrepanz zu völkerrechtlichen Regelungen, insbesondere zwei- oder mehrseitigen Übereinkünften kann nicht entstehen. Das Erfordernis der Vereinbarkeit mit dem Völkerrecht ist für Abs. 1 Nrn. 1 und 4 ausdrücklich ausgesprochen, für die Nrn. 2 und 3 ergibt es sich aus der Natur der Sache. Das gilt auch für das Europäische Übereinkommen vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland (Gesetz vom 20. Juli 1981, BGBl II S. 533). Neben dem dort gegebenen primären Übermittlungsweg durch zentrale Behörden sieht das Übereinkommen subsidiär grundsätzlich noch folgende Modalitäten der Zustellung vor: Zustellung durch Konsularbeamte (Artikel 10), Zustellung durch die Post (Artikel 11), Zustellung auf diplomatischem und konsularischem Weg (Artikel 12 Abs. 1) und Zustellung auf anderem Übermittlungsweg gemäß besonderer zwischenstaatlicher Vereinbarung (Artikel 12 Abs. 2). Im Einzelnen wird auf die Nummern 2,3, 3 und 4 der Denkschrift zum Übereinkommen (BT-Drs. 9/68) Bezug genommen.

Zu Abs. 2

Abs. 2 regelt die Anforderungen an den Nachweis der Zustellung in den verschiedenen Fällen des Abs. 1: Bei Abs. 1 Nr. 1 genügt der Rückschein; die Zustellung nach Abs. 1 Nrn. 2 und 3 wird wie schon bisher durch das Zeugnis der ersuchten Behörde nachgewiesen; bei Abs. 1 Nr. 4 genügt das Empfangsbekanntnis gemäß Art. 5 Abs. 5 Satz 3.

Zu Abs. 3

Nach Satz 1 kann die Behörde anordnen, dass der im Ausland befindliche Adressat einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland benennt. Dieses Vorgehen ist auf die Fälle von Abs. 1 Nrn. 2 und 3 beschränkt. Es scheidet aus, wenn bereits ein Bevollmächtigter mit Zustellungsvollmacht vorhanden ist.

Nach Satz 2 können, wenn der Adressat der Anordnung der Behörde nicht nachkommt, spätere Zustellungen durch einfache Aufgabe des Schriftstücks zur Post erfolgen. Dabei handelt es sich um eine Inlandszustellung (BVerfG, NJW 1997, 1772 und BGHZ 98, 263). Diese ist somit nicht abhängig von völkerrechtlichen Bestimmungen.

Nach Satz 3 gilt das Schriftstück am siebenten Tag nach Aufgabe zur Post als zugestellt. Diese Frist wurde an diejenige der gleich gelagerten Fallkonstellation des Art. 15 Abs. 2 VwVfG angegli-

chen; nach Satz 4 kann die Behörde auch eine längere Frist bestimmen.

Satz 5 schützt den Rechtsunkundigen dadurch, dass in der Anordnung, einen Zustellungsbevollmächtigten gemäß Satz 1 zu benennen, auf die Rechtsfolgen nach Satz 2 bis 4 hinzuweisen ist.

Nach Satz 6 ist in den Akten zu vermerken, zu welcher Zeit und unter welcher Anschrift das Dokument zur Post gegeben wurde.

#### **Zu Art. 15**

##### **Zu Abs. 1**

Die Vorschrift über die öffentliche Zustellung wird entsprechend § 10 VwZG neu gefasst.

Satz 1 Nr. 1 wird – ohne Änderung des geltenden Rechts – dahin präzisiert, dass die öffentliche Zustellung als ultima ratio erst dann erfolgen kann, wenn der Aufenthaltsort des Zustellungsadressaten unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist. Die Regelung des Satzes 1 Nr. 2 wird trotz der Streichung der entsprechenden Bundesregelung aufrechterhalten, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass weiterhin Anwendungsfälle bestehen; dabei erfolgt eine redaktionelle Anpassung an Nr. 1 und 3 („nicht möglich“ anstelle von „unausführbar“). Satz 1 Nr. 3 wird an das Bundesrecht angepasst. Danach kann öffentlich zugestellt werden, wenn im Fall einer erforderlichen Zustellung im Ausland die Zustellung entweder nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Nach Satz 2 trifft die Anordnung über die öffentliche Zustellung ein zeichnungsberechtigter Bediensteter.

##### **Zu Abs. 2**

Satz 1 ermöglicht neben der Bekanntmachung einer Benachrichtigung an der Stelle, die von der Behörde hierfür allgemein bestimmt ist (z.B. Amtsblatt, Zeitung, Website), wahlweise auch die Veröffentlichung der Bekanntmachung im Bundesanzeiger oder im elektronischen Bundesanzeiger. Aus datenschutzrechtlichen Erwägungen wird festgelegt, dass nicht mehr das gesamte zuzustellende Dokument bekannt zu machen ist, sondern nur eine Benachrichtigung mit weitgehend neutralem Inhalt.

Satz 2 bis 4 bestimmen den notwendigen Inhalt der Benachrichtigung. Nach Satz 2 muss sie zum einen die Behörde, für die zugestellt wird, den Namen und die letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten, das Datum und das Aktenzeichen sowie die Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann, erkennen lassen.

Nach Satz 3 muss zum anderen in der Benachrichtigung darauf hingewiesen werden, dass das Dokument öffentlich zugestellt wird, ebenso auf die Möglichkeit eines beginnenden Fristenlaufs mit etwaigen drohenden Rechtsverlusten; nach Satz 4 muss im Falle einer Ladung auf diesen Umstand und auf drohende Rechtsverluste hingewiesen werden.

Satz 5 bestimmt, dass in den Akten zu vermerken ist, von wann bis wann und wie die Benachrichtigung bekannt gemacht wurde. Um klarzustellen, dass im Vermerk auch das Ende der Bekanntmachung festzuhalten ist, wurde die Formulierung des Bundes („wann“) ersetzt durch die Formulierung „von wann bis wann“.

Nach Satz 6 tritt die Fiktion der Zustellung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung ein; in Anpassung an die Regelung des Bundes entfällt somit die bisherige Differenzierung zwischen Ladungen und anderen Zustellungen.

#### **Zu Nr. 9 (Art. 16)**

Art. 16 wird aufgehoben, da für die gesonderte Art der Zustellung an Beamte kein praktisches Bedürfnis mehr besteht.

#### **Zu Nr. 10 (Art. 17)**

Art. 17 Abs. 3 Satz 1 wird redaktionell an die Legaldefinition in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 angeglichen.

#### **Zu Nr. 11 (Art. 24)**

Die Ergänzung des Abs. 1 Nr. 1 schließt eine bisher bestehende Lücke im Bereich der länderübergreifenden Vollstreckung. Nunmehr ist klargestellt, dass bei der Vollstreckung in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland die nach dem Recht des jeweiligen Landes zuständige Behörde um die Beitreibung zu ersuchen ist.

#### **Zu § 2 In-Kraft-Treten**

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten.